

Satzung
über die Nutzung der Gemeindehalle,
des Anbaues der Gemeindehalle und der Schutzhütte
sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren
in der Ortsgemeinde Greimersburg

vom 07. April 2005

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Greimersburg stellt die Gemeindehalle, den Anbau und die Schutzhütte als öffentliche Einrichtung zur Förderung des öffentlichen Wohls und zur allgemeinen Nutzung im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung.

§ 2

Umfang der Nutzung

Soweit die Räumlichkeiten nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, steht es nach vorheriger Terminabsprache mit der Gemeindeverwaltung und entsprechender Gestattung den örtlichen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Ortsfremden kann die Nutzung im Einzelfall gewährt werden.

Eine Nutzung ist insbesondere für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zugelassen.
(nicht mehr als 200 Personen)

§ 3

Verfahren zur Anmeldung

Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister oder dessen/deren Vertreter/in spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen. Bei mehreren Interessenten für einen Termin hat derjenige Vorrang, welcher die Anmeldung als Erster bei der Ortsgemeinde vorgenommen hat.

Bei Nutzung durch Vereine, Verbände usw. ist eine verantwortliche Person zu benennen.

Aus wichtigen Gründen (z.B. dringendem Eigenbedarf, Bekanntwerden von Umständen, welche keine ordnungsgemäße Nutzung erwarten lassen) kann die Gestattung zur Nutzung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Schadensersatzansprüche des Antragstellers/Nutzers werden hierdurch nicht ausgelöst und werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4

Hausrecht

Das Hausrecht steht der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister, deren allgemeinem Vertreter bzw. besonders beauftragten Bediensteten zu.

§ 5

Pflichten der Benutzer

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer die Regelungen dieser Satzung an und verpflichten sich zu deren Beachtung sowie zur Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lärmschutz, Steuer-, Abgabeverpflichtungen) und Beantragung evtl. erforderlicher Genehmigungen (z.B. Gaststättenrecht) .

Der Nutzer kann das Recht zur Nutzung ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht an Dritte übertragen. Eine Nutzung zu anderem als dem angegebenen Zweck ist nicht zulässig.

Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten sowie zugehöriges Inventar pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung und vor der Rückgabe eine ordnungsgemäße Nassreinigung vorzunehmen. Anderenfalls erfolgt die Reinigung auf Kosten des Nutzers (Reinigungsaufwand zuzüglich eines Zuschlags von 100 %). Ergeben sich im Zusammenhang mit der Nutzung Verunreinigungen/Schäden im Außenbereich, so hat der Nutzer für deren Beseitigung ebenfalls zu sorgen.

Beschädigungen sind der Ortsgemeinde vor der Rückgabe zu melden. Schäden werden auf Kosten des Nutzers behoben (Ersatz der Sachkosten zuzüglich Beschaffungs- und Verwaltungsaufwand).

§ 6

Haftung

Der Nutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden an der Gemeindehalle, des Anbaus und der Schutzhütte, der Ausstattung sowie der Außenflächen, welche zwischen Übergabe und Rückgabe entstehen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die durch Teilnehmer oder Besucher oder sonstige Dritte der Veranstaltung entstehen. Es wird daher ggf. der Abschluss geeigneter Versicherungen empfohlen.

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer, dessen Beauftragten, Besuchern oder Teilnehmern seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten während der Veranstaltung oder in zeitlichem oder räumlichem Zusammenhang

mit der Veranstaltung entstehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

§ 7

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Kosten Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Gebührenpflichtig sind die Nutzer, bei Vereinen der Vorstand, ansonsten der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der Nutzung der Halle, des Anbaus und der Schutzhütte und seiner Einrichtungen.

Vor der Nutzung hat der Nutzer, nach Ermessen des Vermieters, bei der Ortsgemeinde eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Über die Höhe entscheidet der/die Ortsbürgermeister/in von Fall zu Fall. Die Sicherheitsleistung wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe und Begleichung der Gebührenschild erstattet bzw. entsprechend verrechnet.

§ 8

Gebührenberechnung

Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände werden in Form von Pauschalbeträgen je Tag wie folgt erhoben:

Gemeindehalle

a) Festveranstaltungen der Ortsvereine	153,-- €
b) Familienabende der Ortsvereine (reine Familienabende für aktive und inaktive Mitglieder des betreffenden Vereins, ohne Erhebung von Eintritt)	77,-- €
c) Hochzeiten oder sonstige Familienfeiern, sofern die Gemeindehalle ganztägig genutzt wird	100,-- €
- 2. Tag über Mittag	50,-- €
d) Familienjubiläen	77,-- €
e) Beerdigungen	64,-- €
f) Sonstige Veranstaltungen in ähnlichem Rahmen wie in b) bei nicht ganztägiger Nutzung	77,-- €
g) Wohltätigkeitsveranstaltungen der Ortsvereine ohne Tanz (Unkostenbeitrag)	77,-- €
h) Parteipolitische oder sonstige versammlungsmäßige Veranstaltung	102,-- €
i) Duschbenutzung mit Toilette	10,-- €
j) Einmal wöchentliche Nutzung der Vereine (jährlich)	128,-- €
k) Zweimal monatliche Nutzung der Vereine (jährlich)	64,-- €
l) Einmal monatliche Nutzung der Vereine (jährlich)	33,-- €
m) Frühschoppen	26,-- €

Anbau

- | | |
|--|---------|
| a) Küche und Toilettenanlage inkl. Stromkosten | 65,-- € |
| b) Küche und Toilettenanlage zzgl. Stromkosten | 40,-- € |

Auswärtige zahlen die doppelte Benutzungsgebühr.

Schutzhütte

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) für einheimische Benutzer | 15,-- € |
| b) für auswärtige Benutzer | 30,-- € |

Die während der Nutzung verbrauchten Hilfs- und Betriebsstoffe (Telefon, Strom, Wasser, Kanal, Müllabfuhr, Heizöl, Gas) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

§ 9

Verfahren zur Gebührenerhebung

Die Benutzungsgebühr wird dem Nutzer innerhalb 1 Woche nach der Nutzung durch schriftlichen Bescheid des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin in Rechnung gestellt. Gleichzeitig erhält die Verbandsgemeindeverwaltung zur ordnungsgemäßen Verbuchung der Benutzungsgebühr eine Durchschrift/Kopie der Anforderung.

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb 1 Woche nach Anforderung fällig.


Rückständige Gebühren nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greimersburg, den 07.04.2005


Paul Lauxen
Ortsbürgermeister

